

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

99

Gesetz: Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts
im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts
der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli
1969 Art. 1 § 1 Abs. 1 (gleich § 1 Abs. 1 LohnFG),
Art. 3 §7; Arbeitsförderungsgesetz §§ 63 ff, 74 ff,
164 Abs. 2 (n.F.)

Leitsatz:

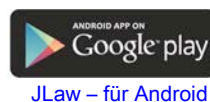
Der in § 1 Abs. 1 LohnFG genannte Zeitraum von
sechs Wochen verlängert sich nicht um die Tage,
an denen der erkrankte Bauarbeiter, wäre er ar-
beitsunfähig geblieben, wegen schlechten Wetters
mit der Arbeit hätte aussetzen müssen.

Aktenzeichen: 1 AZR 69/71

Urteil des BAG vom 27. August 1971 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 69/71

11 Sa 655/70 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

99

Verkündet
am 27. August 1971

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. August 1971 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Wittholz und Dr. Winkler für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. November 1970 - 11 Sa 655/70 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Rechtsvorgänger der Klägerin war bei der Beklagten als Bauarbeiter beschäftigt. Vom 15. bis zum 31. Januar und vom 18. Februar bis Ende April 1970 war er, und zwar wegen derselben Krankheit, arbeitsunfähig. Bis zum 15. März 1970 zahlte ihm die Beklagte seinen Lohn weiter, jedoch mit Ausnahme von sieben Tagen, an denen die Arbeitskollegen des Rechtsvorgängers der Klägerin im Betrieb der Beklagten nur Schlechtwettergeld erhielten. Für diese sieben Tage zahlte die Klägerin an ihren Rechtsvorgänger Krankengeld in Höhe des Schlechtwettergeldes.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß, da an den genannten sieben Tagen die Arbeit im Betrieb der Beklagten wegen schlechten Wetters ausgefallen war, sich der Zeitraum des Bestehens der Lohnfortzahlungspflicht der Beklagten um diese Tage verlängere. Mit der Klage hat sie beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie das von ihr für diese Tage gezahlte Krankengeld in Höhe von unstreitig 292,11 DM zu zahlen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

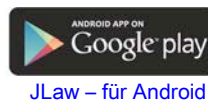
Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß das Lohnfortzahlungsgesetz die Stellung des erkrankten Arbeiters derjenigen des erkrankten Angestellten angleichen wolle. Das Gesetz räume dem erkrankten Arbeiter in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit diejenige Stellung ein, die er hätte, wenn er nicht erkrankt wäre; in dieser Zeit bekomme er seinen Lohn weiter. Die im Gesetz genannte Dauer von sechs Wochen sei eine echte Frist. An den Tagen, an denen Schlechtwettergeld bezahlt werde,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ruhe der Lohnanspruch nicht. Werde an einem Tage teilweise gearbeitet, so müsse der entsprechende Teil des Lohnes bezahlt werden. Auch an den Tagen, an denen wegen schlechten Wetters überhaupt nicht gearbeitet werde, ruhten die beiderseitigen Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht, was sich aus § 164 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes ergebe. Die Tage, an denen die Arbeit wegen schlechten Wetters ganz ausfalle, seien nicht anders zu behandeln als die Tage, an denen die Arbeit wegen schlechten Wetters nur teilweise ausfalle. Die Sechswochenfrist könne nicht in die einzelnen Arbeitsstunden aufgeteilt werden.

Entgegen der Ansicht der Revision ist dem angefochtenen Urteil jedenfalls im Ergebnis zuzustimmen.

1. Der Gesetzgeber hat den Fall des Zusammentreffens von Krankheit und Zahlung von Schlechtwettergeld in Art. 3 § 7 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946 ff.) geregelt. Dort ist § 164 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582 ff.) neu gefaßt worden. Nach der Neufassung ist, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, neben dem Arbeitsentgelt abweichend von Absatz 1 der Vorschrift des § 164 Arbeitsförderungsgesetz als Kranken- oder Hausgeld der Betrag des Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeldes zu gewähren, den der Versicherte erhielte, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. § 72 Abs. 3 Sätze 2 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

Diese gesetzliche Regelung hat zunächst die Fälle im Auge, in denen an den einzelnen Tagen zwar gearbeitet wird, aber nicht während der vollen regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit. In diesen Fällen muß der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Stunden bezahlen, in denen gearbeitet worden ist. Für die wegen Kurzarbeit oder wegen schlechten Wetters ausgefallene Arbeitszeit dagegen ist der Arbeit-



- 4 -

geber von der Lohnzahlungspflicht befreit. Dafür erhält der Arbeiter für die Ausfallstunden Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld nach den §§ 63 ff., 74 ff. Arbeitsförderungsgesetz, und zwar je nach dem Grund des Ausfalls der Arbeit, "neben" dem ihm zustehenden, der Dauer der von ihm geleisteten Arbeit entsprechenden Teil des Lohnes.

Fällt die Kurzarbeits- oder Schlechtwetterzeit in den Zeitraum, für den "Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht", so ist das Kranken- oder Hausgeld in Höhe des Betrages zu zahlen, den der Arbeiter als Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld erhielte, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. "Neben" dieser Leistung der Sozialversicherung ist vom Arbeitgeber Lohn zu zahlen, und zwar für die Zeit, in der an den einzelnen Tagen teilweise gearbeitet wurde. Dadurch ist der ohne sein Verschulden arbeitsunfähig erkrankte Arbeiter sowohl für den Fall der Kurzarbeit wie für den des Ausfalls der Arbeit wegen schlechten Wetters dem gesunden Arbeiter gleichgestellt (so auch der schriftliche Bericht des Ausschusses für Arbeit, zu Drucksache V/4285). Die Verpflichtung zur Zahlung des Kranken- oder Hausgeldes in Höhe des Betrages des Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeldes gilt, "solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht". Nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1969 (gleich § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG) besteht der Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen.

Angesichts dieser gesetzlichen Regelung ist es von vornherein ausgeschlossen, für die Fälle des teilweisen Ausfalls der Arbeit anzunehmen, daß die Kurzarbeits- oder Schlechtwettertage nicht in den Zeitraum von sechs Wochen einbezogen werden sollten. Es ist aber kein Grund für die Annahme ersichtlich, daß etwas anderes gelten sollte, wenn die Arbeitspflicht an einem Tage infolge schlechten Wetters nicht nur zeitweilig, sondern in vol-

- 5 -

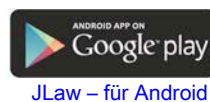


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lem Umfang entfällt. Zwar wird für solche Tage "neben" dem Schlechtwettergeld (genauer: Kranken- oder Hausgeld in Höhe des Schlechtwettergeldes) kein Lohn bezahlt. Der Grundgedanke des Gesetzes, den erkrankten Arbeiter für solche Tage dem gesunden Arbeiter gleichzustellen, verbietet es aber, in Fällen dieser Art anders zu verfahren als in den Fällen, in denen an einem Tage die Arbeit teilweise geleistet werden muß, im übrigen jedoch wegen Anordnung von Kurzarbeit oder wegen schlechten Wetters ausfällt. Eine entsprechende eindeutige Regelung wäre jedoch erforderlich gewesen, wenn etwas anderes hätte gelten sollen. Daß auch die Tage, an denen wegen schlechten Wetters überhaupt nicht gearbeitet werden kann, in den Sechswochenzeitraum fallen, ist dann eine der gesetzlichen Regelung für den Sachverhalt des teilweisen Ausfalls der Arbeit sinngemäß entsprechende Folgerung, wenn, wie es der Fall ist, das Gesetz hierzu nichts anderes sagt.

2. Das Ergebnis, daß der Zeitraum von sechs Wochen (§ 1 Abs. 1 LohnFG) bei Schlechtwettertagen weiterläuft (so auch außer dem angefochtenen Urteil LAG Hamburg vom 15. Februar 1971, 1 Sa 69/70; LAG Niedersachsen vom 26. Februar 1971, 2 Sa 705/70; LAG Hamm vom 11. März 1971, 4 Sa 43/71 = ArbUR 71/251; Matthes, BB 70, 1402. A.A. ArbG München, DB 71, 244; LAG Saarland, DB 71, 971/972; LAG Schleswig-Holstein, BB 71, 353/354; wohl auch Töns, Die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit, S. C 132), widerspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Frage des Fristbeginns bei ruhendem Arbeitsverhältnis nicht. Nach dieser Rechtsprechung (BAG 10, 7 10/11 = AP Nr. 20 zu § 63 HGB; BAG 11, 19 21/22 = AP Nr. 27 aaO; AP Nr. 4 zu § 133 c GewO) beginnt der Zeitraum von sechs Wochen für die Pflicht zur Fortzahlung des Gehalts an arbeitsunfähig erkrankte Angestellte dann nicht zu laufen, wenn die Erkrankung zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem das Arbeits-



- 6 -

verhältnis ruht. Das muß auch dann gelten, wenn es sich bei dem erkrankten Arbeitnehmer um einen Arbeiter handelt; die Arbeiter werden den Angestellten für den Krankheitsfall arbeitsrechtlich gleichgestellt (vgl. die zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehene Entscheidung des erkennenden Senats vom 4. Mai 1971 in Sachen 1 AZR 305/70 und seine dort genannten weiteren Urteile). Zu Unrecht meint jedoch die Revision, ein solcher Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses liege dann vor, wenn der Arbeitsablauf durch den Eintritt schlechten Wetters unterbrochen wird.

In diesem Fall besteht das Arbeitsverhältnis mit beiderseitigen gewichtigen Pflichten fort. Wenn sich die Wetterlage ändert, ist der Arbeitgeber verpflichtet, unverzüglich die Arbeit wieder aufnehmen zu lassen, will er nicht in Annahmeverzug geraten. Der Arbeiter muß jederzeit mit der Aufforderung, die Arbeit aufzunehmen, rechnen. Er ist von der Arbeitspflicht nicht völlig befreit, sondern befindet sich mindestens im Zustand der Rufbereitschaft, kann also über seine Zeit nicht frei verfügen. Das gilt, wie sich aus den Worten "oder wiederaufgenommen wird" in § 75 Abs. 3 Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz ergibt, selbst in den Fällen, in denen an demselben Tage die bereits begonnene Arbeit wegen schlechten Wetters abgebrochen wird, sich das Wetter dann aber wieder bessert. Obwohl der Arbeitgeber keinen Lohn zu zahlen und der Arbeiter keine Arbeit zu leisten braucht, solange das schlechte Wetter anhält, kann somit von einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses nicht gesprochen werden. Das folgt auch daraus, daß das Gesetz die Fälle des Ausfalls der Arbeit wegen schlechten Wetters denen des Ausfalls der Arbeit wegen Kurzarbeit gleichstellt und daß bei Kurzarbeit ebenfalls nicht von einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses gesprochen werden kann. Die Erwägungen, die das Bundesarbeitsgericht in seinen oben angeführten Entscheidungen bewogen haben, den Fristbeginn erst mit dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem das

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ruhen des Arbeitsverhältnisses beendet war, greifen im Streitfall überhaupt nicht Platz.

3. Der Grundsatz, daß der in § 1 Abs. 1 LohnFG genannte Zeitraum von sechs Wochen in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Arbeitnehmer arbeitsunfähig wird, gilt nach alledem für den Schlechtwetterfall auch ausnahmslos. Deshalb ist es insbesondere unerheblich, daß an dem Tage, an dem der Rechtsvorgänger der Klägerin zum zweiten Male wegen Krankheit nicht zur Arbeit kommen konnte, nämlich am 18. Februar 1970, schlechtes Wetter herrschte und aus diesem Grunde im Betrieb der Beklagten nicht gearbeitet wurde. Die sechs Wochen, für die die Beklagte den Lohn an den Rechtsvorgänger der Klägerin fortzuzahlen hatte, hatten am 15. Januar 1970 zu laufen begonnen. Eine Unterbrechung war nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LohnFG nur für die Tage eingetreten, an denen der Rechtsvorgänger der Klägerin wieder gearbeitet hatte (1. bis 17. Februar 1970). Für die Zeit nach dem 15. März 1970 bestand, da die sechs Wochen abgelaufen waren, keine Lohnfortzahlungspflicht der Beklagten mehr, eben weil der Zeitraum von sechs Wochen durch die Schlechtwettertage nicht unterbrochen worden ist.

4. Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie meint, die Vorschrift des Art. 1 § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1969 könne zur Auslegung des Art. 3 § 7 desselben Gesetzes nicht herangezogen werden, da es sich dort um eine arbeitsrechtliche, hier um eine sozialversicherungsrechtliche Regelung handele. Diese Auffassung verbietet sich gerade deshalb, weil die Änderung des § 164 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz durch dasselbe Gesetz erfolgt ist, durch das die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem erkrankten Arbeiter in ihrer heutigen Form begründet worden ist. Das Gesetz muß als eine Einheit angesehen werden.

5. Zu Recht weist allerdings die Klägerin darauf hin, daß der Arbeitgeber dann, wenn sich der Zeitraum von



sechs Wochen (§ 1 Abs. 1 LohnFG) nicht um die Schlechtwettertage verlängere, u. U. überhaupt keinen Lohn fortzuzahlen brauche. Diese Auffassung trifft für den Fall zu, daß während der ganzen Dauer der sechs Wochen eine Schlechtwetterperiode herrscht, ein Fall, der, mag er auch nicht häufig vorkommen, doch durchaus denkbar ist. Hier muß die oben gefundene Lösung aber doch in Kauf genommen werden. Zwar ist die gesetzliche Regelung über die Behandlung von Schlechtwetterzeiten im Bereich der Bauwirtschaft nicht zuletzt auch aus dem Grunde getroffen worden, um den Arbeitgeber nicht der Gefahr auszusetzen, den Stamm seiner Belegschaft durch eine lange Zeit andauernde Schlechtwetterperiode zu verlieren. Gleichwohl wird er als Unternehmer durch eine lange Zeit andauernde Schlechtwetterperiode stärker betroffen als der Arbeiter, der immerhin das Schlechtwettergeld erhält; die Generalunkosten des Unternehmens, darunter auch die Angestelltegehälter, laufen weiter, und das in die Baumaschinen gesteckte Kapital verzinst sich bei einem wetterbedingten Produktionsausfall nicht. Deshalb vermag das hier in Rede stehende Argument der Klägerin ihrer Revision ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen.

gez. Dr. Müller

Siara

Wichmann

Dr. Winkler

Wittholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)